

für die Lieferung elektrischer Energie an Haushalts- und Gewerbekunden (Standardlastprofil) durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH. Stand 01.05.2018

1. Zustandekommen des Vertrages/Voraussetzung für die Stromlieferung

- 1.1 Der Vertrag kommt durch Zugang der Bestätigung der ewb in Textform beim Kunden unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.
- 1.2 Wird der Auftrag bis zum 20. eines Monats abgeschickt, kann die Belieferung normalerweise zum 1. des übernächsten Monats erfolgen, wenn die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel das zulassen.
- 1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Art und Umfang der Lieferung

- 2.1 Die ewb liefert dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hiervon umfasst.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt nur für den Eigenverbrauch des Kunden geliefert, eine Weiterlieferung an Dritte ist nicht zulässig.
- 2.3 Errichtet der Kunde eine Eigenerzeugungsanlage, ist die ewb zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

3. Preise, Preisänderung, Abrechnung

- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Servicepauschale und Verbrauchspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17 f. EnWG und die Konzessionsabgabe. Die im Preisblatt genannten Bruttopreise enthalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 2,05 ct/kWh bzw. 19%). Nähere Informationen zu den einzelnen Preisbestandteilen sind im Preisblatt enthalten. Informationen über die Höhe der staatlich veranlassenen Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber erhältlich (www.netztransparenz.de).
- 3.2 Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (die in Ziff. 3.1 genannten Steuern und Umlagen) erhöht oder werden solche neu eingeführt, kann die ewb die Preise im Umfang der geänderten Belastung ab deren Wirksamwerden anpassen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Werden sie abgesenkt oder fallen sie weg, ist die ewb verpflichtet, die Preise im Umfang der Änderung anzupassen.
- 3.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt die ewb die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die ewb darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 3.2 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z. B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen, ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die ewb die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u. a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u. a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die ewb wird die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderungen so wählen, dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen.
- 3.4 Änderungen der Preise erfolgen zu Monatsbeginn. Die ewb wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderung schriftlich informieren. Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Die ewb wird den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch darauf hinweisen.
- 3.5 Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die ewb bietet gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die ewb dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der ewb festgelegt. Der Servicepauschale ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Nur für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird er gewölftelt. Er wird taggenau ermittelt und abgerechnet.
- 3.6 Erhält der Kunde vom Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes, ändert sich der Servicepauschale um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert, das der Messstellenbetreiber der ewb gegenüber berechnet.
- 3.7 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internetseite der ewb (www.ewb-bruchsal.de).

4. Messeinrichtungen, Ablesung, Abschläge

- 4.1 Die gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen des jeweils zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.
- 4.2 Der Kunde kann jederzeit von der ewb verlangen, eine Befundprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die Befundprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung verwendet werden darf.
- 4.3 Ergibt eine Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 4.4 Die ewb kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass sie vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines

- Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der ewb an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
- 4.5 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die ewb das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die ewb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 4.6 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 4.7 Die ewb erhebt Abschlagszahlungen, die anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet werden. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 4.8 Ändern sich die Preise, so kann die ewb die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend anpassen.
- 4.9 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Liefervertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ewb, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die ewb dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Zahlung, Verzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der ewb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden wird die ewb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden wird die ewb die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 6.3 Gegen Ansprüche der ewb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Vertragsstrafe

- 7.1 Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die ewb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 7.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 7.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 6.1 und 6.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Vorauszahlungen

- 8.1 Die ewb ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- 8.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Die Vorauszahlung wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erhoben.
- 8.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die ewb beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten.

für die Lieferung elektrischer Energie an Haushalts- und Gewerbekunden (Standardlastprofil) durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH. Stand 01.05.2018

9. Unterbrechung der Belieferung, fristlose Kündigung

9.1 Die ewb ist berechtigt, ohne vorherige Androhung die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Regelungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ewb berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die ewb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die ewb eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der ewb und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

9.3 Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

9.4 Die ewb hat die Belieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt der ewb. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

9.5 Die ewb ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde eine schuldhaftige Zuwiderhandlung nach Ziff. 9.1 dieser Allgemeinen Bedingungen begeht oder wiederholt trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet. In diesem Fall wird die ewb die Kündigung zwei Wochen vorher androhen. Die ewb wird nicht kündigen, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

10. Vertragsdauer

10.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, hat der Vertrag eine Erstlaufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er geschlossen wurde. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Laufzeitende gekündigt wird. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er dann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

10.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächsten Monatsersten.

10.3 Im Falle des Umzugs können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

11. Haftung

11.1 Die ewb ist von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

11.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die ewb von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ewb zur Unterbrechung der Belieferung und der Anschlussnutzung beruht. Die ewb wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der ewb bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.3 Im Übrigen haftet die ewb nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die ewb Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die ewb nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

11.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Rechtsnachfolge

12.1 Die ewb ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der ewb im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. 12.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist der ewb unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der ewb möglich. Die ewb wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragsabschluss während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Wird an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt der gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwert (jährliche

Entnahme von bis zu 100.000 kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Textform an die ewb verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich in Textform der ewb zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

13.2 Führt eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag verschiebt, darf die ewb diese AGB so anpassen, dass das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist, solange die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die ewb wird den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG) oder der Änderung zu widersprechen. Kündigt oder widerspricht der Kunde nicht, wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Der Kunde wird darauf in der Ankündigung gesondert hingewiesen.

13.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

14. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist der Sitz der ewb.

15. Datenschutz

Die Bestimmungen der Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von der ewb für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

Die ewb prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, die Bonität. Dazu arbeitet die ewb mit der Inkassogesellschaft Aureus mbH, Flüßelweg 26a, 76646 Bruchsal, zusammen, von der die ewb die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt die ewb Namen und Kontaktdaten der Kunden an die Aureus. Die Information gem. Artikel 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung zu der bei der Aureus stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie auf der Website der Aureus (www.inkassogesellschaft-aureus.de).

16. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

17. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen: Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), Schnabel-Henning-Straße 1a, 76646 Bruchsal, Telefon: 07251 706-0, Fax: 07251 706-130, E-Mail: info@ewb-bruchsal.de. Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden: Anschrift: Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; www.schlichtungsstelle-energie.de; Telefon: 030 27 57 240-0; Fax: 030 27 57 240-69; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen: Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon-Hotline: Montag bis Freitag 9:00–12:00 Uhr, Telefon: 030 22 480-500, Fax: 030 22 480-323, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de.

18. Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH, Schnabel-Henning-Straße 1a, 76646 Bruchsal, Fax: 07251 706-130, E-Mail: info@ewb-bruchsal.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.